

13/A XXI.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Tereziya STOISITS, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem eine **Staatszielbestimmung zur Achtung, Bewahrung, Förderung und zum Schutz der sprachlichen und kulturellen Vielfalt der Republik Österreich** in das Bundes - Verfassungsgesetz idF von 1929 eingefügt wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes - Verfassungsgesetz idF von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes - Verfassungsgesetz in der zuletzt gültigen Fassung wird geändert wie folgt:

1. Artikel 8 wird geändert wie folgt:

„Die Republik Österreich bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt. Diese Vielfalt ist zu achten, zu bewahren, zu fördern und zu schützen.“

2. Aus dem derzeitigen Artikel 8 (Staatsprache) wird Artikel 8a

3. Aus dem derzeitigen Artikel 8a (Fahne und Wappen) wird Artikel 8b

Artikel II

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit dem 1. Jänner 2000 in kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

ERLÄUTERUNG:

Obwohl die Volksgruppen in Österreich einen bedeutenden Beitrag für die Mehrsprachigkeit und kulturelle Vielfalt Österreichs leisten, gibt es bis jetzt kein eigenständiges Bekenntnis der Republik zu ihren Minderheiten in der Bundesverfassung.

Verfassungsrechtliche Regelungen zur Frage der Volksgruppen stammen einerseits aus der Monarchie und finden sich im Staatsgrundgesetz¹ vom 21.12.1867, Artikel XIX. Diese Bestimmung wurde durch Art. 149 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes zum Verfassungsgesetz erklärt².

Andererseits hat sich Österreich in völkerrechtlichen Verträgen zur Gewährung bestimmter Minderheiten rechte verpflichtet, und zwar jeweils gegenüber den siegreichen Alliierten der Weltkriege: im Staatsvertrag von St. Germain Art. 66 - 68³, und im Staatsvertrag von Wien, 1955, Artikel 7⁴,

Ein eigenständiges Bekenntnis der Republik Österreich zur Achtung, Bewahrung, Förderung und zum Schutz der sprachlichen und kulturellen Vielfalt fehlt.

Durch eine Staatszielbestimmung an prominenter Stelle in der Bundesverfassung (Artikel 8) soll kulturelle und sprachliche Vielfalt per se als Interesse der Republik definiert werden. Erhalt und Ausbau dieser Vielfalt wären Gesamtanliegen des Staates und nicht defensive Rechte einer bestimmten Gruppe. Die Republik insgesamt übernimmt mit einer derartigen Staatszielbestimmung einen Teil der Verantwortung zur Achtung, Bewahrung, Förderung und zum Schutz der sprachlichen und kulturellen Vielfalt.

Durch Jahrhunderte gemeinsamer Entwicklung von Menschen mit verschiedenen Sprachen, Kulturen und Religionen wurde die Republik Österreich geprägt. Wir Österreicherinnen und Österreicher können mit Recht stolz auf diese Vielfalt sein.

¹ StGG, RGBl. 142/1867

² Die Geltung des Art. 19 StGG ist im Hinblick auf die Artikel 66 bis 68 des StV St. Germain iVm Art 8 B - VG strittig. Es gibt sowohl bejahende als auch verneinende Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfGH Slg 2459/1952, 3509/1959, 4221/1962 und 9224/1981) sowie Ermacora, Handbuch, 1963, 531 f.

³ StV St. Germain, StGBI. Nr. 303/1920

⁴ StV Wien, BGBl. 152/1955

Doch dieser Reichtum ist keine Selbstverständlichkeit. Im Dritten Reich wurden Juden und Roma und Sinti von den Nazis fast ausgerottet. Nationalistische Bombenanschläge haben vier Roma das Leben gekostet, weitere Menschen wurden teilweise schwer verletzt.

Echten Schutz kann hier nur die Gesellschaft als Ganzes bieten, indem sie die Minderheiten in die Mitte der Gesellschaft holt, indem klar gemacht wird, daß Minderheiten ein Teil von uns, ein Teil Österreichs sind.

Eine Staatszielbestimmung zur Achtung, Bewahrung, Förderung und zum Schutz der sprachlichen und kulturellen Vielfalt der Republik Österreich an prominenter Stelle in der Bundesverfassung stellt einen geeigneten Schritt in diesem Sinne dar.

An dieser Staatszielbestimmung haben sich in weiterer Folge auch einfachgesetzliche Regelungen zu orientieren.

Behandlung des Antrages:

In formeller Hinsicht wird gemäß § 69 Abs. 4 GOG die Durchführung einer Ersten Lesung binnen 3 Monaten verlangt und die daran anschließende Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen.